

# RS OGH 2017/11/9 10Bs334/17v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2017

## Norm

StPO §35

StPO §86

StPO §87 Abs1

StPO §176

StPO §180 Abs3 und Abs2

## Rechtssatz

Wurde über die Haftfrage bereits in der Form der unter der auflösenden Bedingung des Erlags einer Sicherheit stehenden Fortsetzung der Untersuchungshaft rechtskräftig entschieden, so ist zur Entscheidung über die Nichtannahme einer vom Angeklagten angebotenen Sicherheit im Sinn der §§ 173 Abs 5 Z 8, 180 und 181 StPO (insbesondere unter dem Aspekt deren Tauglichkeit) keine Haftverhandlung anzuberaumen. Die Ablehnung der Annahme einer angebotenen Sicherheit hat in Beschlussform zu ergehen und ist mit Beschwerde anfechtbar.

## Entscheidungstexte

- 10 Bs 334/17v

Entscheidungstext OLG Graz 09.11.2017 10 Bs 334/17v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2017:RG0000148

## Im RIS seit

29.11.2017

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)